

# I. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)**  
In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert am 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)**  
In der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. S. 3786), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV)**  
In der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. S. 1802)
- Bayerische Bauordnung (BayBO)**  
In der Fassung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert am 24.07.2023 (GVBl. S. 327)
- Gemeindeordnung Bayern (GO)**  
In der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 24.07.2023 (GVBl. S. 385)

## II. Textliche Festsetzungen nach §9 BauGB

- Art der baulichen Nutzung (§9(1)1. BauGB)**  
Siehe Eintragung im Lageplan  
1.1. Sonstiges Sondergebiet (§11 BauNVO)  
SO = Sondergebiet mit Zweckbestimmung: Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Freiflächen Photovoltaikanlage  
Zulässig sind freistehende Solar-Module ohne Stein- oder Betonfundamente.  
Zulässig sind für die Solar-Module notwendigen Wechselrichter, Transformatoren, sonstige Betriebsgebäude und Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des SO-Gebietes dienen (z.B. Leitungen, Einfriedung, Blendschutzmaßnahmen, Kabel, Wege, usw.). Des Weiteren ist ein unbefestigter Weg für Montage- und Wartungsarbeiten zulässig.  
Außer für Brandschutzmaßnahmen sind Ausnahmen nicht zulässig.

- Maß der baulichen Nutzung (§9(1)1 BauGB und §§16-21a BauNVO)**
  - Höhe baulicher Anlagen (§16(2)4 und §18 BauNVO)  
Die Höhe der Solar-Modultische ist mit maximal 3,50 m über dem natürlichen Gelände festgesetzt.  
Die Gebäudehöhe der Betriebsanlagen ist mit bis 3,50 m über der natürlichen Geländehöhe festgesetzt. Die Gebäudehöhe beschreibt das Maß zwischen der natürlichen Geländeöhe und dem höchsten Punkt am geplanten Dach des Gebäudes.

- Überbaubare Grundstücksfläche (§9(1)2 BauGB und §23 BauNVO)**  
Die zugelassenen baulichen Anlagen sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zugelassen. Außerhalb der Baugrenze sind ausnahmsweise zugelassen: Einfriedungen und Einrichtungen zum Brandschutz (z.B. Löschwassererlöschungen), Leitungen und Kabel.

- Pflanzgebot (§9(1)20, 25a, 25b BauGB)**  
Das Pflanzgebot erstreckt sich über das gesamte Plangebiet. Das Plangebiet ist als extensiv genutztes Dauergrünland zu bewirtschaften. (siehe Vermeidungsmaßnahme V10)  
Die als planinterne Ausgleichsflächen gekennzeichneten Flächen werden zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs.3 BauGB für den Eingriff im Plangebiet festgesetzt.  
Die Pflanzgebotfläche „pf2“ ist zu einem extensiv genutzten Band mit unterschiedlichen Strukturen zu entwickeln. Es werden Hecken mit standortgerechten, heimischen Sträuchern angepflanzt. Die Hecken sind alle 10-15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Im Bereich der Hecken sind an einem sonnigen Standort auf einer Fläche von jeweils 2m<sup>2</sup> insgesamt 5 Stein- und Totholzhaufen anzulegen. Die Strukturelemente sind langfristig zu erhalten. (siehe Vermeidungsmaßnahme V11)  
Jegliche Düngung und der Einsatz von Bioziden oder Rodentiziden ist unzulässig.  
Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Photovoltaikanlage umzusetzen und für die Dauer der Betriebszeit der Anlage fachgerecht zu pflegen und fortzuführen. Die Pflege der Fläche hat so zu erfolgen, dass das Ausmerzen eventueller Schadpflanzen auf landwirtschaftlich genutzte Nachbarflächen vermieden wird.

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege & Entwicklung von Natur und Landschaft (§9(1)20 BauGB)**  
Konfliktvermeidende Maßnahmen:
  - Baufeldbegrenzung**  
Zum Schutz angrenzender Biotopstrukturen erfolgt eine Begrenzung des Baufeldes: Keine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen außerhalb des Planungsbereiches. Um Einträge in den periodisch wasserführenden Graben zu vermeiden, ist ein Abstand von 5m einzuhalten.
  - Bauzeitenbeschränkung**  
Zur Vermeidung der Schädigung von Offenlandbrütern wird die Bauzeit beschränkt. Die Baumaßnahmen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zu beginnen. Soll von diesen Bauzeiten abgewichen werden, ist nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine ökologische Baubegleitung durch eine geeignete Fachperson durchzuführen und das Plangebiet auf ein Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit von Offenlandbrütern hin zu untersuchen.
  - Schwarzbrache**  
Zur Vermeidung einer Einwanderung von Feldhamstern ist eine mindestens vierwöchige Schwarzbrache einzuhalten. Die Schwarzbrache wird im gesamten Solarpark bis zum Baubeginn erhalten (Umbruch ca. alle 3-4 Wochen).
  - Bodenverdichtung**  
Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sind Fahrzeuge mit geringem Bodendruck zu verwenden. Die Bauzeit ist den Witterungsverhältnissen anzupassen (nicht bei andauernder Nässe). Die Baustraßen sind flächenschonend anzulegen.

- Versiegelung**  
Die Versiegelung ist durch die Verwendung von Erdkübeln oder Rammposten zu minimieren.
- Umwünzung**  
Zur Vermeidung einer Fragmentierung von Kleinsäugerhabitaten soll die Umzäunung eine Bodenfreiheit von 20cm aufweisen. Eine sockellose Ausführung sorgt für die Durchlässigkeit für Kleinsäuger. Der Bereich unter dem Zaun ist einmal jährlich freizuschneiden. Der Einsatz von Herbiziden ist nicht erlaubt.
- Beleuchtung**  
Um die Gefährdung von Insekten zu minimieren, ist möglichst auf eine Beleuchtung zu verzichten. Falls notwendig, ist eine insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden (abgeschirmte, warmweiße LED- Leuchten mit geschlossenem Lampengehäuse). Die Beleuchtung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- Bodenabstand Module**  
Der Abstand der Module vom Boden beträgt mindestens 80cm, um eine dauerhaft geschlossenen Vegetationsdecke zu gewährleisten.
- Ansaat im Bereich der Module**  
Im Bereich unter / zwischen den Modulen kommt standortgerechtes, autochthones/gebietsheimisches Saatgut zum Einsatz, z.B. eine 'Frischwiese/Fettwiese' der Firma Rieger-Hofmann, Ursprungsgebiet 11, Südwestdeutsches Bergland. Auch eine Mahdgrütübertragung von örtlich vorhandenen artenreichen Spenderflächen durch Heusaat ist möglich. Die Eignung ist zuvor mit der Unteren Naturschutzbehörde abzuklären. Die faunistische und floristische Diversität wird durch die Saatmenge und die übertragenen Insekten und Mykorrhizapilze erhöht.  
Pflege: Jährlich erfolgt zwischen den Modulen eine ein- bis zweimalige gestaffelte Mahd. Die erste Mahd erfolgt frühestens ab dem 01.07., das Mähgut wird abtransportiert. Zur Aushagerung des Standorts kann in den ersten fünf Jahren nach der Einsaat oder Mahdgrütübertragung ein früherer Schnitzeitpunkt zur Zeit des Ährenschiebens (etwa Mitte Mai) erfolgen. Das Abräumen darf erst am nächsten Tag erfolgen, um den Wirbellosen ein Abwandern zu ermöglichen. Ein Teil des Mähgutes bleibt zeitweise als Heu auf der Fläche, um das Auswasen von Blütenpflanzen zu gewährleisten. Ein fakultativer zweiter Schnitt sollte nach einer mindestens 8-wöchigen Ruhezeit durchgeführt werden. Die optimale Schnitthöhe liegt bei 8-10 cm, so dass Bodenlebewesen weitgehend geschont werden. Jährlich sind etwa 10-20 Prozent des Aufwuchses als Allgrasstreifen über das Jahr hinweg ungemäht zu lassen und dürfen erst beim nächsten Mahdgang im Folgejahr entfernt werden. Dann muss der Allgrasstreifen an anderer Stelle stehen gelassen werden (Rotationsbrache).  
Die Fläche unter den Modulen kann zur Blüte kommen, Samenstände entwickeln und damit auch für Vögel und Insekten im Herbst und Winter einen Lebensraum bieten. Diese Allgras- und Altstaudenbestände können noch bis in das zeitige Frühjahr stehen bleiben und werden erst ab März einmal jährlich gemäht.  
Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist untersagt. Für eine Beweidung ist ein geeignetes Weidemanagement notwendig, so dass innerhalb der Gesamtanlage immer ein Blühhorizont vorhanden ist. Dabei ist ein Tierbesatz von maximal 0,3 GV/ha möglich.

- Planinterne Pflanzgebote**  
Entlang der nördlichen Planungsgrenze ist ein periodisch wasserführender Graben, teilweise mit Röhricht, vorhanden. Neben einem Saum, in dem sich auch das Röhricht weiter entwickeln kann, wird eine Hecke mit standortgerechten, heimischen Sträuchern angepflanzt (Pflanzenabstand 1,5m x 1,5m). Für den wechselseitigen Standort werden z.B. verwendet: *Cornus sanguinea*, Blut-Hartriegel, *Corylus avellana*, Haselnuss, *Crataegus monogyna*, Eingrifflicher Weißdorn, *Crataegus laevigata*, Zweigrifflicher Weißdorn; *Euconymus europaeus*, Pfaffenröhren; *Ligustrum vulgare*, Liguster; *Lonicera xylosteum*, Heckenkirsche; *Salix triandra*, Mandelweide; *Sambucus nigra*, Holunder; *Viburnum opulus*, Gewöhnlicher Schneeball. Die Hecke ist alle 10-15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen.  
Bei den Ansaat des Saumes wird die vorhandene Wiesenflechte belassen bzw. autochthones / regionales Saatgut verwendet, z.B. 'Ufersaum' der Firma Rieger-Hofmann GmbH oder 'Feldrain und Saum' der Firma Saaten-Zeller, Ursprungsgebiet 11, Südwestdeutsches Bergland. Auch eine Mahdgrütübertragung von örtlich vorhandenen artenreichen Spenderflächen durch Heusaat ist möglich.  
Pflege: einmal jährlich eine Mahd ab 01.09., das Mähgut wird abtransportiert. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist untersagt. Im Bereich der Hecke sind an einem sonnigen Standort auf einer Fläche von jeweils 2m<sup>2</sup> insgesamt 5 Stein- und Totholzhaufen anzulegen. Die Strukturelemente sind langfristig zu erhalten.  
Röhrichtflächen werden nach Bedarf abschnittsweise im Zeitraum Oktober-Februar gemäht.  
Durch das Pflanzgebot sollen Röhricht-, Gehölz- und Bodenbrüter gefördert werden. Zudem entstehen auf der Südseite der Hecke zusätzliche Habitatangebote für Reptilien, die von der Bahnlinie zuwandern können.  
Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Photovoltaikanlage umzusetzen und für die Dauer der Betriebszeit der Anlage fachgerecht zu pflegen und fortzuführen. Die Pflege der Fläche hat so zu erfolgen, dass das Ausmerzen eventueller Schadpflanzen auf landwirtschaftlich genutzte Nachbarflächen vermieden wird.

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG:  
Um die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 zu verhindern, sind folgende Maßnahmen vor Baubeginn funktionsfähig herzustellen:

- CEF1 Der Verlust von zwei Felderchenhabitaten ist auszugleichen.  
Pro verloren gehendem Revier ist auf einer Fläche von 0,5ha ein Blühstreifen oder eine Ackerbrache anzulegen. Die Umsetzung erfolgt gebietsintern am westlichen Rand des Planungsbereiches. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Es erfolgt eine Mahd ab September. Das Mähgut wird abgeräumt. Nach zwei bis drei Jahren erfolgt eine Bodenbearbeitung, ggf. mit Neusaat.  
Blühstreifen: Es wird eine standortspezifische Saatmischung regionaler Herkunft, z.B. 'Ackerblühsaum' der Firma Knapkon, Ursprungsgebiet 11, Südwestdeutsches Bergland verwendet. Eine reduzierte Saatgutmenge, max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge, führt zur Erzielung eines lockeren Bestands. Fahnteilen sind im Bestand zu belassen. Auch eine Mahdgrütübertragung von örtlich vorhandenen artenreichen Spenderflächen durch Heusaat ist möglich.  
Ackerbrache: Alternativ ist die Anlage einer Brache möglich, die alle 2-3 Jahre umgebrochen, ansonsten aber nicht bewirtschaftet wird.  
Die Maßnahme minimiert auch den Verlust des Jagdgebietes für die Wiesenweihe.

- Die fach- und sachgerechten Umsetzung der Maßnahmen ist durch eine Ökologische Baubegleitung zu gewährleisten. Diese ist der Unteren Naturschutzbehörde vorab zu benennen.

- Zeitliche Befristung (§9(2)2 BauGB)**  
Befristung der Zulässigkeit von baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen: Die im Bebauungsplan festgesetzten baulichen und sonstigen Vorgaben für Nutzungen und Anlagen sind bis zu dem Zeitpunkt zulässig, an dem die Anlage, nach Fertigstellung und Inbetriebnahme, für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten nicht betrieben wurde. Die Fläche ist dann wieder in ihrer ursprüngliche Nutzung als "landwirtschaftliche Fläche" zurückzuführen.

- Ordnungswidrigkeiten (§213 BauGB)**  
Ordnungswidrig handelt, wer die im Bebauungsplan festgesetzten Bindungen für die Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört.

## III. Örtliche Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO

- Entsprechend Art. 81 BayBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:
- Stellplätze und Zufahrten (Art. 81 (1) Nr. 4 BayBO)**  
Stellplätze sowie Zufahrten sind aus versickerungsfähigen Materialien herzustellen.
  - Einfriedungen (Art. 81 (1) Nr. 5 BayBO)**  
Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,50 m zugelassen, sockellos mit 0,20 m Bodenfreiheit, um die Durchlässigkeit für Kleinere zu gewährleisten. Diese Einfriedungen erzeugen - abweichend von Art. 6 BayBO - keine eigenen Abstandsflächen.
  - Ordnungswidrigkeiten (Art. 89 (1) BayBO)**  
Ordnungswidrig nach Art. 89 BayBO handelt, wer den aufgrund von Art. 91 BayBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

## IV. Hinweise

- Rückbauverpflichtung**  
Der Vorhabenträger verpflichtet sich nach vollständiger Aufgabe der PV-Nutzung zum Rückbau der Anlage in eine landwirtschaftliche Nutzfläche.
- Bodenschutz**  
Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere auf § 4, wird hingewiesen. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BodSchG).  
Bodenfunktionen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes sind bei Herstellung und Rückbau der Photovoltaikanlage weitestgehend zu erhalten bzw. wiederherzustellen.  
Werden verzinkte Bauteile verwendet, die dem Regen ausgesetzt sind, ist durch eine geeignete Beschichtung der Rammposten eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser sicherzustellen. Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem Grundwasserschwankungsbereich liegt.

- Altlasten**  
Im Plangebiet sind keine Altalagerungen bekannt. Sollte dennoch bei Erdarbeiten belasteter Boden angetroffen werden, so ist unverzüglich das Landratsamt Würzburg zu benachrichtigen und die Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen.

- Bodendenkmal**  
Südwestlich des Plangebietes befindet sich das Bodendenkmal D-6-6325-0157 'Verebnetes vorgeschichtliche Grabhügel'. Es gilt die Anzeigepflicht bei Auffinden von Bodendenkmälern laut Art. 8 BayDSchG.

- Niederschlagswasser**  
Die schadhlose Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone ist zu erhalten. Die Fläche unter den Solar-Modulen ist nicht befestigt, die Module stehen auf Stützen, darunter entsteht eine eingeschränkte, aber natürliche Vegetation. Eine Ableitung der Oberflächenwasser wird somit nicht notwendig.
- Landwirtschaft**  
Es ist ein ausreichender Abstand (min. 1m) mit der Einzäunung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und den umliegenden Wegen einzuhalten, damit diese Flächen auch weiterhin ohne Behinderung und vollständig bewirtschaftet bzw. befahren werden können.

- Eisenbahn**  
Emissionen, vor allem Erschütterungen, Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc. die durch einen ordnungsgemäßen Bahnbetrieb und die Erhaltung der angrenzenden Bahnanlage entstehen, sind zu dulden.  
Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach §1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen.  
Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. Mobil- / Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen durch magnetischen Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Werden bei einem Kraneneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

- Brand- und Katastrophenschutz**  
Es empfiehlt sich, vor Inbetriebnahme der Anlage eine Einweisung für die Feuerwehr durchzuführen.
- Blendwirkung**  
Die maximal mögliche astronomische Blenddauer darf an den relevanten Immissionsorten (gemäß den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI - Stand 08.10.2012 - Anlage 2 Stand

- Ordnungswidrigkeiten (§213 BauGB)**  
Ordnungswidrig handelt, wer die im Bebauungsplan festgesetzten Bindungen für die Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört.

## VI. Zeichnerische Festsetzungen nach §9 BauGB und Art. 81 BayBO

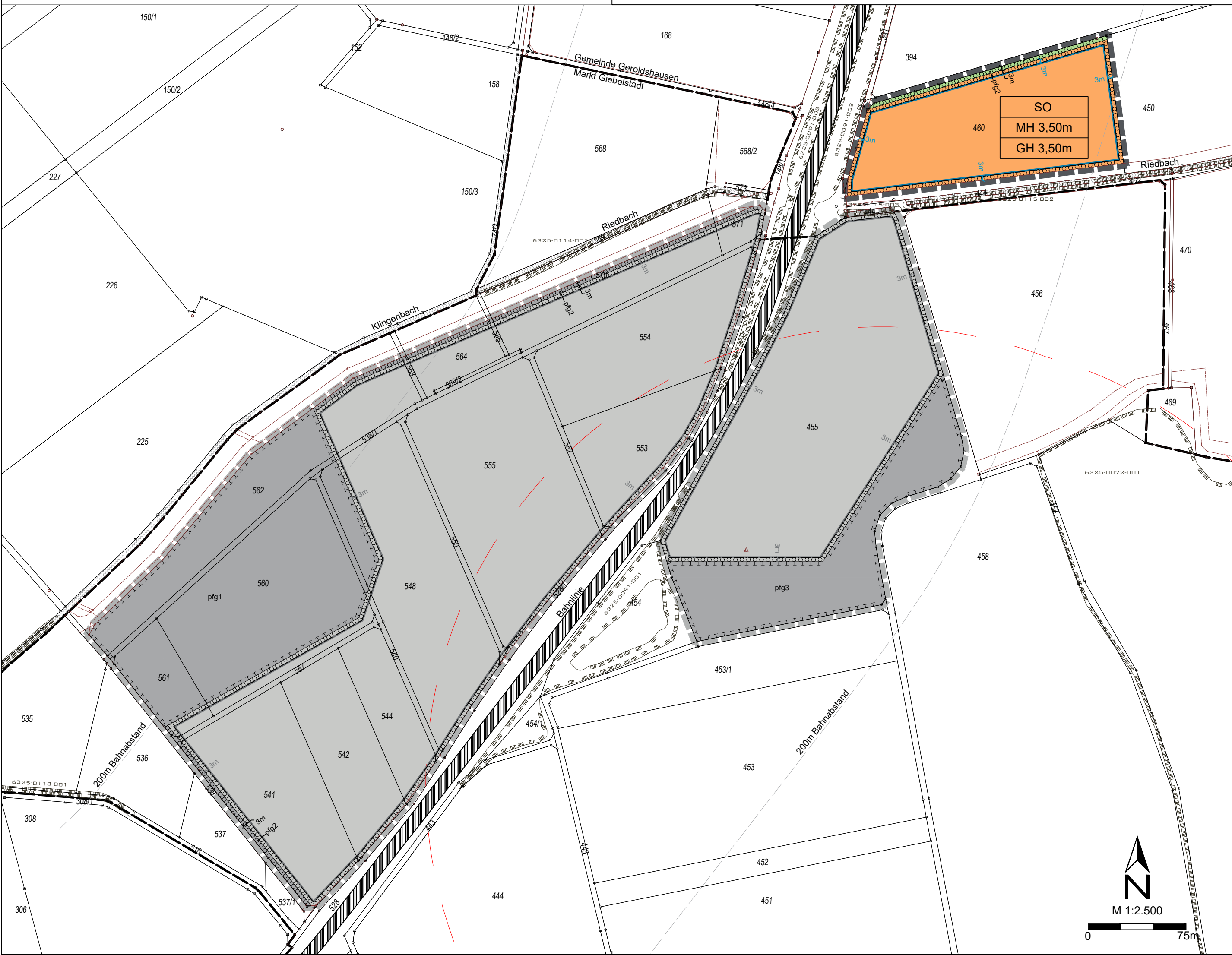
- Art der baulichen Nutzung (§9(1)1. BauGB)**  
SO = Sonstiges Sondergebiet (§11 BauNVO)  
Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Freiflächen Photovoltaikanlage
- Maß der baulichen Nutzung (§9(1)1. BauGB)**  
Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der baul. Nutzung
max. zulässige Modulhöhe
max. zulässige Gebäude- und Firsthöhe

  
Siehe Eintragungen in der Nutzungsschablone
- Baugrenze (§9(1)2. BauGB)**  
Baugrenze = überbaubare Grundstücksfläche
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, Entwicklung der Landschaft (§9(1) 20., 25. BauGB)**
  - Flächen zur Anlage von extensivem Dauergrünland (§9(1)25a BauGB)
  - Anlage einer Hecke mit standortgerechten, heimischen Sträuchern (§9(1)25a BauGB)
- Sonstige Planzeichen (§9(1)11. BauGB)**
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9(7) BauGB)

## VII. Zeichnerische Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- Biotop nach Art. 23 BayNatSchG
- Lebensraum Feldhamster
- VIII. Zeichnerische Hinweise**
  - 200m Abstand bis Gleisbett
  - Flurstücksgrenzen
  - vortläufige Flurstücksgrenzen gemäß des Flurneuerungsverfahrens 'Geroldshausen 3'
  - Flurnummern bestehender Flurstücke
  - Gemeindegrenze
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans 'Gemeindegebietsübergreifender Solarpark Giebelstadt-Geroldshausen' des Marktes Giebelstadt
  - Bahnanlage
  - Gewässer



08.10.2012 - Anlage 2 Stand 03.11.2015) unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen 30 Minuten am Tag und 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Auch an Straßen - Schienenwegen, sowie für den Luftverkehr dürfen keine störenden Blendwirkungen hervorgerufen werden.  
Die Solarmodule sind in ihrer Oberfläche und Ausrichtung so zu gestalten, dass keine störende Blendwirkung an bestehender Wohnbebauung, an Straßen, sowie für den Luftverkehr hervorgerufen wird. Der Aufstellwinkel wird dergestalt gewählt, dass unzulässig Emissionen in Form von Blendwirkung nicht stattfinden. Ebenfalls werden nicht spiegelnde Module ausgewählt.

- Umweltbericht nach BauGB u. Eingriffsregelung nach NatSchG**  
Hinsichtlich der Biotopbewertung und dem Umweltbericht wird auf die Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.
- Planunterlagen**  
Der Lageplan im M 1:2.500 wurde auf Basis des Amtlichen Liegenschaftskataster Informationssystems (ALKIS) mit Stand vom August 2018, durch die Klärte GmbH in Weikersheim erstellt. Der Bebauungsplan 'Gemeindegebietsübergreifender Solarpark Giebelstadt-Geroldshausen' besteht aus dem vorliegenden Kartenteil mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften sowie aus der Begründung mit Umweltbericht, einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan.

## V. Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.05.2020 gemäß §2(1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3(1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.04.2022 hat in der Zeit vom 28.04.2022 bis 30.05.2022 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(1) BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.04.2022 hat in der Zeit vom 28.04.2022 bis 30.05.2022 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.10.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(2) BauGB in der Zeit vom 07.11.2022 bis 09.12.2022 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.10.2022 wurde mit der Begründung gemäß §3(2) BauGB in der Zeit vom 07.11.2022 bis 09.12.2022 öffentlich ausgelegt.
- Zu dem erneuten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom \_\_\_\_\_ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(2) BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beteiligt.
- Der erneute Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom \_\_\_\_\_ wurde mit der Begründung gemäß §3(2) BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Geroldshausen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom \_\_\_\_\_ den Bebauungsplan gem. §10(1) BauGB in der Fassung vom \_\_\_\_\_ als Satzung beschlossen.

Gemeinde Geroldshausen, den _____	(Siegel)
Bürgermeister Gunther Ehrhardt	
9. Ausgefertigt	
Gemeinde Geroldshausen, den _____	(Siegel)
Bürgermeister Gunther Ehrhardt	
10. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am _____ gemäß §10(3) Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des §44(3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB und die §§214 und 215 BauGB wird hingewiesen.	
Gemeinde Geroldshausen, den _____	(Siegel)
Bürgermeister Gunther Ehrhardt	

## Entwurf II Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. §12 BauGB 'Gemeindegebietsübergreifender Solarpark Giebelstadt-Geroldshausen'

Gemarkung Geroldshausen  
Gemeinde Geroldshausen  
Landkreis Würzburg

Stand: 04.10.2023



BP `Gemeindegebietsübergreifender Solarpark Giebelstadt-Geroldshausen`